

Die neuen Bestimmungen über fluorierte Gase: das Register und die Datenbank

STAND: 29/01/2019 - AUSGABE 1.3

Themen

1. Die Politik der Europäischen Union
2. DPR 146/2018: betroffene Subjekte
3. Das nationale telematische Register der zertifizierten Personen und Unternehmen
4. Zertifizierung
5. Datenbank der fluorierten Treibhausgase und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten
 - I. Mitteilung der Verkaufsdaten
 - II. Mitteilung der Daten über die Instandhaltungen

Reduzierung der Emissionen

Die Industrieländer müssen die Emissionen von Treibhausgasen innerhalb 2050 um 80-95% reduzieren, um den Klimawandel und die Temperaturerhöhung auf maximal + 2 °C zu begrenzen und unerwünschte Auswirkungen auf das Klima zu vermeiden.

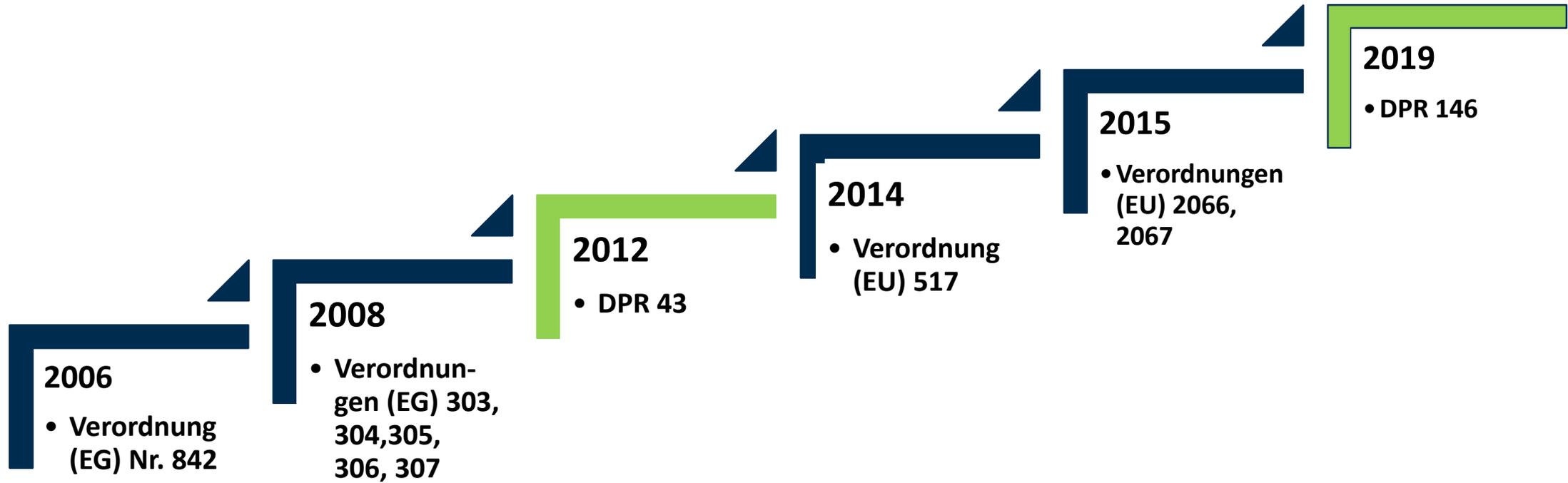
Die Europäische Kommission hat einen Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft innerhalb 2050 erstellt.

Im Vergleich zu 2005 bedarf es einer Reduzierung der Nicht-CO₂-Emissionen, einschließlich fluorierter Treibhausgase, aber ohne CO₂-Emissionen der Landwirtschaft, um 60-61% innerhalb 2030.

Die Emissionen von fluorierten Treibhausgasen wurden auf 90 Mio. Tonnen (Mio. t) CO₂-Äquivalent im Jahr 2005 geschätzt.

Eine Verringerung um 60% würde bedeuten, dass die Emissionen bis 2030 auf etwa 35 Mio. t CO₂-Äquivalent gesenkt werden müssten.

Da die Emissionen bei vollständiger Anwendung des geltenden Unionsrechts auf 104 Mio. t CO₂-Äquivalent im Jahr 2030 geschätzt werden, ist eine weitere Senkung um etwa 70 Mio. t CO₂-Äquivalent erforderlich.



Zeitfolge

Verordnung 517/2014

Das Ziel des Gesetzgebers ist es, die Umwelt durch die Reduzierung der Emissionen von fluorierten Treibhausgasen zu schützen. Dementsprechend werden in der Verordnung 517/2014:

1. der Anwendungsbereich der Norm auf Einrichtungen ausgedehnt, welche beachtliche Mengen an fluorierten Treibhausgasen verwenden;
2. Regeln für die Emissionsbegrenzung, Verwendung, Rückgewinnung und Zerstörung von fluorierten Treibhausgasen und damit verbundene zusätzliche Maßnahmen festgelegt;
3. Auflagen für das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, festgelegt;
4. Auflagen für bestimmte Verwendungen von fluorierten Treibhausgasen festgelegt;
5. Mengenbegrenzungen für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen festgelegt;
6. die Mitgliedstaaten um Anpassung oder Festlegung von Ausbildungs- und Zertifizierungsprogrammen ersucht.

Bestimmungen zur Verordnung 842/2006

Verordnung (EG) 303: Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate

Verordnung (EG) 304: Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Brandschutzsysteme und Feuerlöscher sowie Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate

Verordnung (EG) 305: Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rückgewinnung bestimmter fluoriertes Treibhausgase aus Hochspannungsschaltanlagen ausübt, sowie Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate

Verordnung (EG) Nr. 306/2008: Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende Lösungsmittel aus Ausrüstungen rückgewinnt, sowie Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate

Verordnung (EG) Nr. 307/2008: Mindestanforderungen für Ausbildungsprogramme sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungsbescheinigungen für Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende Klimaanlage in bestimmten Kraftfahrzeugen

Bestimmungen zur Verordnung 517/2014

Verordnung (EU) 2015/2067: Mindestanforderungen und Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung im Hinblick auf die Zertifizierung von natürlichen Personen in Bezug auf fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und **Wärmepumpen sowie Kühlaggregate in Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern und auf die Zertifizierung von Unternehmen in Bezug auf fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen**

Verordnung (EU) 2015/2066: Mindestanforderungen und Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung im Hinblick auf die Zertifizierung von natürlichen Personen, die fluorierte Treibhausgase enthaltende elektrische Schaltanlagen **installieren, warten, instand halten, reparieren oder stilllegen oder fluorierte Treibhausgase aus ortsfesten elektrischen Schaltanlagen zurückgewinnen**

Durchführungsverordnungen

Sammlung und Überwachung der Daten

Um die Fortschritte bei der Erreichung der Emissionsminderungsziele verfolgen zu können, erachtet es die Europäische Union für entscheidend, dass die Emissionen von fluorierten Treibhausgasen wirksam überwacht werden.

Die Verwendung einheitlicher hochwertiger Daten für die Meldung von Emissionen von fluorierten Treibhausgasen ist unerlässlich.

Diese Systeme für die Emissionsberichterstattung können mit den von Unternehmen gesammelten Daten über Leckagen von fluorierten Treibhausgasen aus Einrichtungen erheblich verbessert werden.

Genauere Schätzwerte für Emissionen von fluorierten Treibhausgasen in den nationalen Treibhausgasinventaren.

DPR 146/2018

BETROFFENE SUBJEKTE

DPR Nr. 146/2018

Artikel	Inhalt
Art. 3 und 4, 18, 20	Zuständige Organe: Umweltministerium und Accredia, ISPRA, Handelskammern
Art. 5 und 6	Zertifizierungs- und Bescheinigungsstellen
Art. 7 und 9	Eintragungs- und Zertifizierungspflichten für Personen
Art. 8 und 10	Eintragungs- und Zertifizierungspflichten für Unternehmen
Art. 11, 12 und 13	Befreiungen, Abweichungen und Anerkennung von ausländischen Zertifikaten
Art. 14 und 15	Nationales telematisches Register
Art. 16	Datenbank der fluorierten Treibhausgase und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten
Art. 17	Überprüfung der Daten der Hersteller und Einführer
Art. 19	Kennzeichnung
Art. 21	Übergangsbestimmungen

9. Jänner:

*Veröffentlichung im
Gesetzesanzeiger des DPR*

24. Jänner

Inkrafttreten des DPR

? Februar

*Genehmigung der
technischen
Zertifizierungsverordnungen*

24. Juli

*Eintragung in das Register der
Wiederverkäufer und
Mitteilung der Daten über
Verkauf von FGAS und
Einrichtungen*

24. September: *Mitteilung
der Daten über Installations-
und Instandhaltungsarbeiten,
etc.*

*Streichung aus dem Register
der nicht zertifizierten
eingetragenen Subjekte*

Fristen

Rollen und zuständige Stellen

Artikel	Inhalt
Umweltministerium	Ist die zuständige Behörde, genehmigt die Akkreditierungsmuster, ernennt die Organe, richtet das telematische Register und die Datenbank ein, übt Aufsichtstätigkeiten aus (GvD 26/2013)
Nationale Akkreditierungsstelle (Accredia)	Schlägt die Akkreditierungsmuster vor, nimmt die Akkreditierungen der Stellen vor
Zertifizierungsstellen	Sie werden vom Umweltministerium ernannt und sind im Register eingetragen, stellen Personen und Unternehmen die Zertifikate aus, führen jährliche Prüfungen über deren Beibehaltung durch, suspendieren und widerrufen Zertifikate aufgrund der vom Umweltministerium genehmigten Akkreditierungsmuster, können für die Organisation von Prüfungen sorgen oder Drittstellen damit beauftragen
Bescheinigungsstellen	Sie organisieren die Kurse und übermitteln nach Abschluss derselben den Konformitätsbewertungsstellen die Liste der Personen, welche die Bescheinigung erhalten haben
ISPRA	Es unterstützt das Ministerium, erstellt und übermittelt dem Umweltministerium innerhalb 30. September jeden Jahres einen Bericht über die Emissionen von fluorierten Treibhausgasen
Handelskammern	Sie verwalten das telematische Register und die Datenbank
Unabhängige Kontrollstellen	Sie prüfen die Daten, die von Herstellern, Einführern, Ausführern von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen oder Einrichtungen, die solche enthalten, mitgeteilt werden. Die Merkmale der Stellen und die Prüfungsmodalitäten werden von der Verordnung 517/2014 definiert.

	Personen	Unternehmen	Unternehmen
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> Dichtheitskontrollen an Einrichtungen, die fluorierte <u>Treibhausgase</u> enthalten; Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen; Installation; Reparatur, Instandhaltung oder Wartung; Stilllegung 	Installation, Reparatur, Instandhaltung, Wartung oder Stilllegung <i>in einer Menge von mindestens 5 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr enthalten, außer, es handelt sich um hermetisch geschlossene Einrichtungen, die auch als solche gekennzeichnet sind und fluorierte Treibhausgase in einer Menge von weniger als 10 Tonnen CO₂-Äquivalent enthalten;</i>	Installation, Reparatur, Instandhaltung, Wartung oder Stilllegung
Einrichtungen	Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern , ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen	ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen	Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern, die fluorierte Treibhausgase enthalten
Pflichten	<ul style="list-style-type: none"> Eintragung in das Register Erhalt eines Zertifikats Mitteilung der Daten über die Tätigkeiten der Installation, Instandhaltung, Stilllegung, Dichtheitskontrollen (wenn sie für Körperschaften/Unternehmen tätig sind, die nicht zur Zertifizierung verpflichtet sind) 	<ul style="list-style-type: none"> Eintragung in das Register Erhalt eines Zertifikats Mitteilung der Daten über die Tätigkeiten der Installation, Instandhaltung, Stilllegung, Dichtheitskontrollen 	Eintragung in das Register

	Personen	Unternehmen
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Dichtheitskontrollen an Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten; • Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen; • Installation; Reparatur, Instandhaltung oder Wartung; • Stilllegung 	Installation, Reparatur, Instandhaltung, Wartung oder Stilllegung
Einrichtungen	Brandschutzeinrichtungen , welche fluorierte Treibhausgase enthalten	Brandschutzeinrichtungen , welche fluorierte Treibhausgase enthalten
Pflichten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eintragung in das Register ▪ Erhalt eines Zertifikats ▪ Mitteilung der Daten über die Tätigkeiten der Installation, Instandhaltung, Stilllegung, Dichtheitskontrollen (wenn sie für Körperschaften/Unternehmen tätig sind, die nicht zur Zertifizierung verpflichtet sind) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eintragung in das Register ▪ Erhalt eines Zertifikats ▪ Mitteilung der Daten über die Tätigkeiten der Installation, Instandhaltung, Stilllegung, Dichtheitskontrollen

Brandschutz

	Personen	Unternehmen
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Installation; • Reparatur, Instandhaltung oder Wartung; • Stilllegung; • Rückgewinnung. 	Installation, Reparatur, Instandhaltung, Wartung und Deaktivierung
Einrichtungen	Elektrische Schaltanlagen, die fluorierte Treibhausgase enthalten	Elektrische Schaltanlagen, die fluorierte Treibhausgase enthalten
Pflichten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eintragung in das Register ▪ Erhalt eines Zertifikats ▪ Mitteilung der Daten über die Tätigkeiten der Installation, Instandhaltung, Stilllegung, Dichtheitskontrollen (wenn sie für Körperschaften/Unternehmen tätig sind, die nicht zur Zertifizierung verpflichtet sind) 	Eintragung in das Register

Die Unternehmen, die keine Tätigkeit der Installation, Reparatur, Instandhaltung, Wartung oder Deaktivierung durchführen (aber an eigenen Einrichtungen arbeiten), sind nicht zur Eintragung verpflichtet. Als Betreiber müssen sie sich jedoch zertifizierter Unternehmen oder, falls sie die Tätigkeit selber ausführen, zertifizierten Personals bedienen.

Elektrische Schaltanlagen

	Personen	Unternehmen
Tätigkeiten	Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen	Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen
Einrichtungen	Klimaanlagen von motorbetriebenen Fahrzeugen, welche in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/40/EG fallen	Klimaanlagen von motorbetriebenen Fahrzeugen, welche in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/40/EG fallen
Pflichten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eintragung in das Register ▪ Erhalt einer Bescheinigung 	Eintragung in das Register

Sammlung und Lagerung von FGAS aus Erzeugnissen, inklusive Behälter, und Einrichtungen, die im Laufe der Instandhaltungen oder Wartungen oder vor der Entsorgung der Erzeugnisse oder der Einrichtungen getätigt werden

Für die Personenbeförderung bestimmte Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz
Für die Güterbeförderung bestimmte Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen

Klimaanlagen in Fahrzeugen

	Unternehmen
Tätigkeiten	Verkauf
Einrichtungen	Fluorierte Gase Einrichtungen, die nicht hermetisch geschlossen sind und fluorierte Gase enthalten
Pflichten	<ul style="list-style-type: none">▪ Eintragung in das Register▪ Mitteilung der Verkaufsdaten

Wiederverkäufer

	Personen	Unternehmen
Tätigkeiten	Rückgewinnung von Lösungsmitteln auf der Basis fluorierter Treibhausgase	Rückgewinnung von Lösungsmitteln auf der Basis fluorierter Treibhausgase
Einrichtungen	Ortsfeste Einrichtungen, die solche enthalten	Ortsfeste Einrichtungen, die solche enthalten
Pflichten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eintragung in das Register ▪ Erhalt eines Zertifikats 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eintragung in das Register

	Personen	Unternehmen
Tätigkeiten	Kontrolle der Systeme zur Erhebung von undichten Stellen der Einrichtungen	Kontrolle der Systeme zur Erhebung von undichten Stellen der Einrichtungen
Einrichtungen	Einrichtungen mit Organic-Rankine-Kreisläufen, welche fluorierte Treibhausgase enthalten.	Einrichtungen mit Organic-Rankine-Kreisläufen, welche fluorierte Treibhausgase enthalten.
Pflichten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eintragung in das Register 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eintragung in das Register

Kreislauf mit kondensierbaren fluorierten Treibhausgasen, bei dem Wärme aus einer Wärmequelle in Energie zur Erzeugung von elektrischer oder mechanischer Energie umgewandelt wird

Lösungsmittel, Rankine-Kreisläufe

die endgültige Abschaltung und Einstellung des Betriebs oder der Verwendung eines Erzeugnisses oder eines Teils von Einrichtungen, das/der fluorierte Treibhausgase enthält. Sie unterscheidet sich von der Entsorgung der nicht betriebstüchtigen Einrichtungen, die unter Beachtung der Abfallbestimmungen erfolgt

Begriffsbestimmungen

Art. 2 der Verordnung 517

Stilllegung

Wiederherstellung beschädigter oder undichter Erzeugnisse oder Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder deren Funktionieren von fluorierten Treibhausgasen abhängt, wobei ein Teil betroffen ist, der solche Gase enthält oder hierzu bestimmt ist

Reparatur

Verbindung von zwei oder mehreren Teilen von Einrichtungen oder Kreisläufen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder dazu bestimmt sind, fluorierte Treibhausgase zu enthalten, zwecks Zusammenbau eines Systems am Ort seines künftigen Betriebs, welches die Verbindung von Gasleitungen eines Systems zur Schließung eines Kreislaufts beinhaltet, und zwar ungeachtet, ob das System nach dem Zusammenbau befüllt werden muss oder nicht;

Installation

Instandhaltung oder Wartung

sämtliche Tätigkeiten, ausgenommen Rückgewinnungstätigkeiten und Dichtheitskontrollen, die einen Eingriff in die fluorierte Treibhausgase enthaltenden oder dafür bestimmten Kreisläufe erfordern, insbesondere das Befüllen des Systems mit fluorierten Treibhausgasen, der Ausbau eines oder mehrerer Kreislauf- oder Geräteteile, der erneute Zusammenbau zweier oder mehrerer Kreislauf- oder Geräteteile und die Reparatur von Lecks

FGAS-Register

EINTRAGUNG UND EINSICHTNAHME

Telematisches Register

Um allen interessierten Subjekten den Zugang und die Nutzung der Informationen in Bezug auf die von diesem Dekret geregelten Tätigkeiten zu ermöglichen und die Transparenz derselben zu gewährleisten, müssen sich die ernannten Zertifizierungsstellen, die Bewertungsstellen, die Personen und die Unternehmen telematisch **in das nationale telematische Register eintragen.**

Die Eintragung hat **vor der Beantragung der Zertifizierung oder Bescheinigung zu erfolgen.**

Jetzt eintragen

Eintragen müssen sich:

- Unternehmen und Personen, welche mit der Ausübung der vom DPR vorgesehenen Tätigkeiten **beginnen**
- Unternehmen und Personen, die ausschließlich an Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern oder an elektrischen Schaltanlagen gearbeitet oder ausschließlich die Tätigkeit der Stilllegung betrieben haben und somit **vom Geltungsbereich ausgenommen waren**.

Folgende Subjekte müssen hingegen ihre Eintragung in das Register **ändern**:

- Eingetragene Unternehmen, die Tätigkeiten an ortsfesten Kälteanlagen ausgeübt haben, falls sie auch an Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern arbeiten möchten

Folgende Subjekte müssen **gar nichts** unternehmen:

- Alle anderen Personen und Unternehmen, die bereits im Register eingetragen sind

Praktische Anweisungen

Zugang über die Website www.fgas.it

Verwendung der **digitalen Unterschrift oder der digitalen Identität (SPID)** der Person, die sich einträgt, des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens oder eines von ihnen bevollmächtigten Subjekts; in diesem Fall müssen eine **Vollmacht** und der Personalausweis des Auftraggebers beigelegt werden.

Bei der Eintragung müssen die [Sekretariatsgebühren](#) und die Stempelgebühr eingezahlt werden; die Zahlung kann immer mit Kreditkarte oder Telemaco Pay (die im Voraus gezahlte Karte der Handelskammern) durchgeführt werden.

Die Sekretariatsgebühren für die Eintragung betragen 13 € für die Personen und 21 € für die Unternehmen, für Änderungen 9 €
Die Stempelgebühr beträgt 16 €

Telematisches Register: Gesuche

Eintragung Person und Unternehmen.

Änderung der mitgeteilten Daten oder Streichung der Position.

Antrag um Befreiung oder Abweichung.

Z.B. Änderung der Kategorie oder der Tätigkeit

Anerkennung des ausländischen Zertifikats für Personen oder Unternehmen.

Aktualisierung der Stammdaten

z.B. Änderung der Adresse, Gesellschaftsbezeichnung,
Ansprechpartner

Antrag um eine Kopie der Eintragungsbescheinigung.

Für jene, die nicht mehr über die Eintragsnummer verfügen
und keinen Kontakt mehr mit dem Bevollmächtigten haben

Ausgang des Gesuches

Das Portal stellt eine Bestätigung über die erfolgte Einreichung aus, welche die korrekte Übermittlung des Gesuches bescheinigt.

Bei Abschluss des Verfahrens wird über E-Mail die Annahme (mit Ausstellung der Eintragungsnummer) oder die Ablehnung des Gesuches (mit Angabe des Grundes) mitgeteilt.

Telematisches Register: Hilfestellung

Iscrizione Imprese

 Iscrizione delle imprese al registro FGAS  Guarda più tardi  Condividi

**Gas Fluorurati ad effetto serra
Registro Nazionale**

**Iscrizione delle imprese
al registro FGAS**



Iscrizione Persone

 Iscrizione delle persone al registro FGAS  Guarda più tardi  Condividi

**Gas Fluorurati ad effetto serra
Registro Nazionale**

**Iscrizione delle persone
al registro FGAS**



Telematisches Register: Einsichtnahme

Ricerca

Selezionare la modalità di ricerca preferita tra quelle disponibili.

Ricerca per soggetto	Ricerca per sezione
	Sezione A Sezione degli Organismi di Certificazione, nonché degli Organismi di Valutazione della conformità e di Attestazione
	Sezione B Sezione delle Persone fisiche e delle Imprese non soggette all'obbligo di certificazione ma solo di iscrizione al Registro FGAS
	Sezione C Sezione delle Persone e delle Imprese Certificate
	Sezione D Sezione delle Persone che hanno ottenuto l'Attestato
	Sezione E Sezione delle Persone esenti o con deroga transitoria all'obbligo di certificazione
	Sezione F Sezione delle Persone e delle Imprese che hanno ottenuto la certificazione in altro Stato membro

Unternehmen

303/2008		304/2008		305/2008	306/2008	307/2008
Eingetragen	Zertifiziert	Eingetragen	Zertifiziert	Eingetragen	Eingetragen	Eingetragen
53.702	26.135	6.641	295	1.582	1.843	39.450

Personen

303/2008		304/2008		305/2008		306/2008		307/2008	
Eingetra- gen	Zertifiziert	Eingetra- gen	Zertifiziert	Eingetra- gen	Zertifiziert	Eingetra- gen	Zertifiziert	Eingetra- gen	Mit Beschei- nigung
87.852	63.841	10.138	965	3.768	1.404	2.458	0	50.572	41.333

Das Register am 9.1.2019

Zertifizierung

ZERTIFIZIERUNGEN FÜR PERSONEN UND UNTERNEHMEN

Wer stellt die Zertifikate und Bescheinigungen aus?

Die Zertifizierungen und Bescheinigungen werden von akkreditierten Zertifizierungs- und Bescheinigungsstellen ausgestellt.

Die Liste der Stellen ist auf der Website des Registers zu finden.

Die Stellen gehen nach Akkreditierungsmustern vor, die von Accredia (einheitliche Zertifizierungskörperschaft) erstellt und vom Umweltministerium genehmigt werden.

Die Akkreditierungsmuster, die von Accredia im Sinne des DPR 43/2012 (RT 28 - RT 29) erstellt worden sind, dürften Anfang Februar erneuert werden.

Vorgangsweise

Personen und Unternehmen müssen:

- nach der Eintragung in das Register einen Antrag um Zertifizierung und Bescheinigung bei den zuständigen Stellen einreichen. Die Eintragung ist eine unabdingbare Voraussetzung für den Erhalt der Zertifikate.
- das Zertifikat oder die Bescheinigung innerhalb von 8 Monaten ab der Eintragung in das Register oder, falls sie schon eingetragen sind, innerhalb von 8 Monaten ab Inkrafttreten des DPR 146/2018 erhalten.

Wird diese Frist nicht eingehalten, verfällt nach vorhergehender Mitteilung die Eintragung in das Register.

Wer muss sich sofort zertifizieren?

Folgende Subjekte müssen das Zertifikat innerhalb von 8 Monaten erhalten:

- Unternehmen und Personen, die der Pflicht unterliegen und bereits eingetragen sind, aber noch nie das Zertifikat erhalten haben.
- Personen, die ausschließlich an Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern oder an elektrischen Schaltanlagen gearbeitet oder ausschließlich die Tätigkeit der Stilllegung betrieben haben und somit **vom Geltungsbereich** ausgenommen waren.

Folgende Subjekte müssen **das Zertifikat erweitern**:

- Personen mit einem Zertifikat für Arbeiten an ortsfesten Kälteanlagen, falls sie auch an Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern arbeiten wollen.

Folgende Subjekte müssen gar nichts **unternehmen**:

- Alle anderen bereits zertifizierten Personen und Unternehmen: die zuständigen Stellen werden bei der erstmöglichen Kontrolle den Anwendungsbereich des Zertifikates aktualisieren und dies der zertifizierten natürlichen Person mitteilen

Personen, die folgende Tätigkeiten ausüben

im Zusammenhang mit

- Dichtheitskontrollen an Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten;
- Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen;
- Installation;
- Reparatur, Instandhaltung oder Wartung;
- Stilllegung.

Kälteanlagen in Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern, ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen

Brandschutzeinrichtungen, welche fluorierte Treibhausgase enthalten

- Installation;
- Reparatur, Instandhaltung oder Wartung;
- Stilllegung;
- Rückgewinnung.

elektrischen Schaltanlagen, die fluorierte Treibhausgase enthalten

Rückgewinnung von Lösungsmitteln auf der Basis fluoriertes Treibhausgas

aus ortsfesten Einrichtungen, in denen sie enthalten sind

Welche Personen müssen sich zertifizieren lassen?

Zertifikate für Personen: Ausstellung und Erneuerung

Die Zertifikate werden den Personen nach bestandener Prüfung ausgestellt. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, die in den Anhängen zu den Verordnungen 2015/2067, 304/2008, 2015/2066 angegeben sind und deren Abwicklung von den Akkreditierungsmustern, die vom Umweltministerium genehmigt sind, geregelt wird.

Die Zertifikate sind 10 Jahre lang gültig.

Die Erneuerung der Zertifizierung erfolgt durch Ablegung einer neuen Prüfung.

Zertifikate für Personen: Kontrolle

Im Rahmen der 10-jährigen Gültigkeit der Zertifizierung müssen die Kontrollen jährlich durchgeführt werden.

Die zuständigen Stellen geben die Ergebnisse der Kontrollen (Bestehen oder Nichtbestehen der Zertifizierung) telematisch in das Register ein.

Die Verordnungen regeln die Gründe für die Aussetzung oder den Widerruf der Zertifikate.

Nach Maßgabe der alten Verordnungen musste die Person zur Kontrolle jährlich - direkt oder über den eigenen Arbeitgeber - im Sinne des DPR 445/2000 mitteilen, während des Jahres mindestens einen Eingriff an einer Anlage getätigt und keine Beschwerden seitens der Kunden erhalten zu haben.

Unternehmen, die folgende Tätigkeiten ausüben	im Zusammenhang mit
Installation, Reparatur, Instandhaltung, Wartung oder Stilllegung	ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten
	Brandschutzeinrichtungen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten

Welche Unternehmen müssen sich zertifizieren lassen?

Zertifikate für Unternehmen: Ausstellung und Erneuerung

Um das Zertifikat zu erhalten, das 5 Jahre lang gültig ist, müssen die Unternehmen Verfahren und Anleitungen aufweisen können, welche die Berücksichtigung einer Reihe von Anforderungen belegen, wie zum Beispiel:

- Einsatz von zertifiziertem Personal in ausreichender Zahl, um das vorgesehene Geschäftsvolumen abzudecken: es ist davon auszugehen, dass das Unternehmen eine zertifizierte Person pro € 200.000 spezifischem Umsatz (Kauf und Verkauf von Einrichtungen und Materialien ausgeschlossen) beschäftigt;
- dass das Personal, das für die Tätigkeiten eingesetzt wird, welche die Zertifizierung erfordern, über die für die Abwicklung erforderlichen Mittel und Verfahren verfügt.
- Das Zertifikat muss auf Antrag des Betroffenen innerhalb von sechzig Tagen vor Verfall des Zertifikats erneuert werden.

Handelsregister

Registro Nazionale Gas Fluorurati ad effetto serra limitatamente ai Reg. CE n. 303 e CE n. 304

fonte Ministero dell'Ambiente

Iscrizione nel registro di VENEZIA

Data iscrizione: 25/02/2013

Numero certificato:303I-1808010

Attività: ATTIVITA' DI INSTALLAZIONE, MANUTENZIONE O RIPARAZIONE DI APPARECCHIATURE FISSE DI REFRIGERAZIONE, CONDIZIONAMENTO D'ARIA E POMPE DI CALORE CONTENENTI TALUNI GAS FLUORURATI AD EFFETTO SERRA SVOLTE AI SENSI DELL'ART. 2, PARAGR. 2, REG. (CE) N. 303/2008

Data emissione: 21/08/2018

Data scadenza: 20/08/2023

Stato: Valido

Zertifikate für Unternehmen: Kontrolle

Im Rahmen der 5-jährigen Gültigkeit der Zertifizierung müssen die Kontrollen jährlich durchgeführt werden: Die zuständigen Stellen übermitteln dem Register die Mitteilung über die erfolgte Kontrolle.

Innerhalb von 10 Tagen ab der Ausstellung dieser Erklärung gibt die Kontrollstelle das Ergebnis der Kontrollen (Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung der Zertifizierung) telematisch in das Register ein.

Die Erneuerung der Zertifizierung erfolgt durch Abwicklung eines neuen Zertifizierungsverfahrens.

Das Unternehmen muss der zuständigen Stelle jede Änderung der Anzahl an zertifiziertem Personal, des Geschäftsvolumens und andere Änderungen, welche die Bedingungen für die Beibehaltung der Zertifizierung des Unternehmens ändern, mitteilen.

Nach Maßgabe der alten Verordnungen konnten die periodischen Kontrollen aufgrund von Dokumenten durchgeführt werden.

Personen, die folgende Tätigkeiten ausüben

im Zusammenhang mit

Rückgewinnung von fluorierten
Treibhausgasen

Klimaanlagen von motorbetriebenen
Fahrzeugen, welche in den
Anwendungsbereich der Richtlinie
2006/40/EG fallen

**Welche Personen müssen die Bescheinigung
erlangen?**

Bescheinigungen für die Personen

Die Bescheinigung wird von einer akkreditierten Bescheinigungsstelle jenen natürlichen Personen ausgestellt, die einen Ausbildungskurs auf der Grundlage der Mindestvoraussetzungen in Bezug auf die Kompetenzen und Kenntnisse gemäß Anhang der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 abgeschlossen haben.

Die Bescheinigung verfällt nicht.

Zertifizierung: Übergangsbestimmungen für die zuständigen Stellen

Die im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ausgestellten **Zertifikate und Bescheinigungen** bleiben gemäß den **Anforderungen und Bedingungen**, zu denen sie ursprünglich ausgestellt wurden, gültig.

Die Akkreditierungen und Ernennungen der **Zertifizierungsstellen**, die im Sinne des DPR Nr. 43/2012 erlassen wurden, sind höchstens **12 Monate** lang ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Dekrets gültig. Innerhalb dieses Zeitraums müssen die ernannten Stellen den **Zweck der eigenen Akkreditierung aktualisieren**.

Zertifizierung: Übergangsbestimmungen für Kälteanlagen

Die Zertifikate, die den **natürlichen Personen und Unternehmen** im Sinne der Verordnung (EG) Nr. **303/2008** erlassen wurden, bleiben bis zur ursprünglich vorgesehenen Fälligkeit gültig und gelten als konform mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. **2015/2067**, ausschließlich für besagte ortsfeste Einrichtungen.

Die Wirksamkeit der Zertifikate, die den **natürlichen Personen** im Sinne der Verordnung (EG) Nr. **303/2008** erlassen wurden, kann auch auf die Kälteanlagen in **Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern**, welche fluorierte Treibhausgase enthalten, unter der Bedingung ausgedehnt werden, dass die Zertifizierungsstelle, welche das ursprüngliche Zertifikat erlassen hat, eine **Zusatzzertifizierung ausstellt**.

Eintragung: Übergangsbestimmungen für Personen

Für Personen, die bereits für die Verordnungen 303 und 305 eingetragen sind, werden die Verordnungen auf die neuen "kompletten" Verordnungen übertragen (303→2067 samt Tätigkeiten an Kälteanlagen und Anhängern und 305→2066 samt Tätigkeiten der Installation, Rückgewinnung und Instandhaltung): Somit müssen die Personen keinerlei Gesuch an das Register stellen.

Die tatsächliche Möglichkeit, die Tätigkeit auszuüben, hängt vom Erhalt der angemessenen Zertifizierung ab; daher müssen die Personen, die an Kälteanlagen arbeiten wollen, die Ausdehnung des Zertifikats beantragen.

Tätigkeiten auf Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern

Die Personen, die Tätigkeiten der Installation, Reparatur, Instandhaltung und Wartung an Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern ausüben, unterlagen bisher keinerlei Pflichten.

Ab 24. Jänner müssen sie über ein Zertifikat verfügen, um arbeiten zu können.

Eintragung: Übergangsbestimmungen für Unternehmen

Was die Kühlanlagen betrifft, werden die Eintragungen der Unternehmen von Amts wegen in die neue "beschränkte" Verordnung umgewandelt (303→2067/2015).

Sind die Unternehmen daran interessiert, an Kälteanlagen zu arbeiten, reichen sie einen Antrag um Änderung ein (indem sie die spezifische Kategorie hinzufügen-2067/Art. 10); sie müssen aber kein Zertifikat erhalten.

Datenbank Instandhaltung

MITTEILUNG DER DATEN ÜBER DIE EINGRIFFE

Verordnung 517

Gemäß Artikel 6 der Verordnung 517/2014 errichten und führen die Betreiber für die angegebenen Einrichtungen Register, in denen eine Reihe von [Informationen](#) anzugeben sind.

Die Daten können wie folgt aufbewahrt werden:

- in Datenbanken, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten errichtet werden, oder:
- von den Betreibern oder den Unternehmen auf eigene Initiative

a) Menge und Art der enthaltenen fluorierten Treibhausgase; b) Menge der fluorierten Treibhausgase, die bei der Installation, Instandhaltung oder Wartung oder aufgrund einer Leckage hinzugefügt wurde; c) Angaben dazu, ob die eingesetzten fluorierten Treibhausgase recycelt oder aufgearbeitet wurden, einschließlich des Namens und der Anschrift der Recycling- oder Aufarbeitungsanlage und gegebenenfalls deren Zertifizierungsnummer; d) Menge der rückgewonnenen fluorierten Treibhausgase; e) Angaben zum Unternehmen, das die Einrichtung installiert, gewartet, instand gehalten und, wenn zutreffend, repariert oder stillgelegt hat, einschließlich gegebenenfalls der Nummer seines Zertifikats; f) Zeitpunkte und Ergebnisse der nach Artikel 4 Absätze 1 bis 3 durchgeführten Kontrollen; g) Maßnahmen zur Rückgewinnung und Entsorgung der fluorierten Treibhausgase, falls die Einrichtung stillgelegt wurde.

Ab wann?

Das DPR 146/2018 sieht die Errichtung der Datenbank der Einrichtungen vor, die - wie in Artikel 16 geklärt - nach **8** Monaten ab Inkrafttreten des Dekretes, also am 23. September 2019, in Bezug auf die Mitteilung der Daten über die Eingriffe aktiv sein wird.

Wer?

- Zertifizierte Unternehmen (die also schon im Register eingetragen sind), welche Tätigkeiten der Installation, Instandhaltung, Reparatur von Kühlanlagen, Klimaanlage und Brandschutzanlagen, welche fluorierte Gase enthalten, durchführen.
- Bei Unternehmen, die nicht der Zertifizierungspflicht unterliegen (z.B. Betreiber, die sich für die Tätigkeiten der Installation, Instandhaltung oder Reparatur internen Personals bedienen) die zertifizierte natürliche Person (die also bereits im Register eingetragen ist).

Die Mitteilungspflicht liegt nicht mehr bei den Betreibern, sondern bei den zertifizierten Unternehmen, die Tätigkeiten der Installation, Instandhaltung, Reparatur, Dichtheitskontrollen und Stilllegung betreiben, für den Teil, der in ihre Zuständigkeit fällt. Dies gilt auch bei Weitervergaben: Die Mitteilung muss vom Subjekt durchgeführt werden, das die Tätigkeit ausübt.

An welchen Einrichtungen?

Die Einrichtungen sind in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung 517/2014 definiert:

- A) ortsfeste Kälteanlagen;
- B) ortsfeste Klimaanlageanlagen;
- C) ortsfeste Wärmepumpen;
- D) ortsfeste Brandschutzeinrichtungen;
- E) Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen und –anhängern;
- F) elektrische Schaltanlagen;

Die Verordnung führt die FGASe an, die in den Geltungsbereich fallen und zu denen noch deren Gemische hinzukommen.

Wann und wie?

Die Mitteilung muss an die nationale Datenbank, die von den Handelskammern verwaltet wird, telematisch getätigt werden, und zwar innerhalb von **30** Tagen ab:

- A. Installation der Einrichtungen;**
- B. der ersten Dichtheitskontrolle, Instandhaltung oder Reparatur von bereits installierten Einrichtungen;**
- C. Stilllegung der Einrichtungen.**

Was?

- Datum des Einkaufs/Eingriffs;
- Ort der Installation/Stilllegung;
- Stammdaten des Betreibers;
- Typologie der Einrichtung;
- einheitlicher Identifizierungskode der Einrichtung;
- Menge und Art der vorkommenden und eventuell hinzugefügten fluorierten Treibhausgase;
- Name und Adresse der Recycling- oder Aufarbeitungsanlage und, falls zutreffend, die Nummer des Zertifikats, wenn die Mengen der installierten fluorierten Treibhausgase recycelt oder aufbereitet wurden;
- Identifikationsdaten der zertifizierten natürlichen Person oder des zertifizierten Unternehmens, welche den Eingriff getätigt haben;
- Menge und Art der während des Eingriffes an der Einrichtung rückgewonnenen Treibhausgase.

Inserimento attività : Installazione

Anagrafica manutentore*

INSERISCI

Codice fiscale

Denominazione

Certificato

Anagrafica operatore*

AGGIUNGI +

Apparecchiatura*

Seleziona il tipo di apparecchiatura

Matricola*

Indirizzo di installazione

Via*

Civico*

Città*

Provincia*

Tipologia FGas* presente

Seleziona un FGas o una miscela

Quantità presente in kg*

CO2 equivalente presente in t*

Tipologia FGas* caricata

Seleziona un FGas o una miscela

Quantità caricata in kg*

CO2 equivalente caricata in t*

Hai utilizzato un gas riciclato?

SÌ

Anagrafica Impianto di riciclaggio

AGGIUNGI +

Numero fattura o scontrino di vendita *

Data di vendita*

Data di Installazione*

Note

fds

SALVA

SALVA E COMUNICA

Mit Einsatz folgender Mittel

- Zugang zum Portal mit digitaler Unterschrift, SPID oder anderen vereinfachten Verfahren;
- Ergänzung mit dem FGAS-REGISTER (Stammdaten, zertifizierte Tätigkeiten und Fälligkeit);
- Eingabe und Übermittlung der Daten mit gesteuerten Verfahren und auch durch Austauschvorgänge;
- Führung eines virtuellen Büchleins mit den Daten der Einrichtungen und Betreiber und Tagebuch der Eingriffe;
- Individuelle Gestaltung der Eingabeverfahren, um die Vorgänge zu vereinfachen;
- Einzahlung der geschuldeten Jahresgebühren (21 € für Unternehmen und 13 € für Personen);
- Möglichkeit, Listen und Verzeichnisse über die durchgeführten Tätigkeiten und die erhobenen Unregelmäßigkeiten zu erhalten.

Libretto elettronico apparecchiatura

Id app. Banca Dati: A12552350

Operatore:

Matricola: 5691142

Data installazione: 03/01/2018

Tipo: Apparecchiatura fissa di condizionamento d'aria

Indirizzo: via Lagrange, 114 Milano (MI)

FGas presenti

Tipo gas: R-23 Trifluorometano

Quantità in kg: 3

Q.tà in t di CO2 equivalente: 0.37

Manutentore	Esito	Tipo intervento	Data attività	Dettaglio
MASSIMO ROSSI -			05/06/2018	
MASSIMO ROSSI -			01/06/2018	
MASSIMO ROSSI -	✓		22/05/2018	
MASSIMO ROSSI -	✓		14/05/2018	
GIOVANNI FERRARI -			02/05/2018	
GIOVANNI FERRARI -	✗		01/05/2018	
GIOVANNI FERRARI -			25/04/2018	

SCARICA LIBRETTO

Datenbank Verkauf

MITTEILUNG DER VERKAUFSDATEN

Verkauf von Gas

Zum Zweck der Ausführung der Installation, Wartung, Instandhaltung oder Reparatur von Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen und für die eine Zertifizierung oder Bescheinigung erforderlich ist, dürfen fluorierte Treibhausgase nur an und von Unternehmen **verkauft und gekauft werden, die Inhaber der entsprechenden Zertifikate** oder Bescheinigung sind, oder an und von Unternehmen, die Personen beschäftigen, die Inhaber eines Zertifikats oder einer Ausbildungsbescheinigung sind.

Die Unternehmen, die fluorierte Treibhausgase liefern, errichten **Register**, welche die einschlägigen Informationen über die **Käufer** von fluorierten Treibhausgasen enthalten. [Verordnung 517 Art. 11 und 6]

Verkauf von Einrichtungen

Nicht hermetisch geschlossene Einrichtungen, die mit fluorierten Treibhausgasen befüllt sind, dürfen nur dann an Endverbraucher verkauft werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die **Installation** von einem **zertifizierten Unternehmen** ausgeführt wird. [Verordnung 517 Art. 11]

Es ist keine Mindestschwelle vorgesehen.

Einrichtung, bei der alle Bauteile, die fluorierte Treibhausgase enthalten, durch Schweißen, Löten oder eine ähnliche dauerhafte Verbindung abgedichtet sind und die auch gesicherte Ventile oder gesicherte Zugangsstellen für die Wartung enthalten kann, die einer ordnungsgemäßen Reparatur oder Entsorgung dienen und die eine geprüfte Leckagerate von weniger als 3 Gramm pro Jahr unter einem Druck von wenigstens einem Viertel des höchstzulässigen Drucks haben;

Ab wann?

Das DPR 146/2018 errichtet die Datenbank der fluorierten Treibhausgase und legt in Artikel 16 fest, dass die Pflicht zur Mitteilung der Verkaufsdaten ab **24. Juli**, 6 Monate nach Inkrafttreten des Dekrets, wirksam ist.

Die Datenbank wird bereits vorher aktiviert, um die Eintragung und die Vorbereitung der Verfahren und Arbeitsmittel zu ermöglichen.

Wer?

Die Unternehmen, die Folgendes liefern:

- fluorierte** Treibhausgase *für die Tätigkeiten der Installation, Wartung, Instandhaltung oder Reparatur der Einrichtungen*, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder deren Betrieb von diesen Gasen abhängig ist, für die eine Zertifizierung oder Bescheinigung erforderlich ist;
- nicht hermetisch geschlossene Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, an Endverbraucher.**

Wann und wie?

- Telematisch über die Datenbank, mit manueller Eingabe oder massiver Übertragung mittels Dateien im Standardformat.
- Die Erfüllung der Voraussetzungen seitens des Käufers muss zum Zeitpunkt der Übergabe des Erzeugnisses an den Käufer (welcher bei Nichterfüllung das Erzeugnis nicht kaufen darf) geprüft werden.
- Die Mitteilung muss zum Zeitpunkt des Verkaufs, bzw. bei Ausstellung der Rechnung getätigt werden.

Was?

Gas:

- a) die Nummer der Zertifikate der erwerbenden Unternehmen oder, falls die Unternehmen nicht der Zertifizierungspflicht unterliegen, der natürlichen Personen;
- b) die Mengen und die Typologien der verkauften fluorierten Treibhausgase.

Vorbefüllte Einrichtungen:

- a) Typologie der Einrichtung;
- b) Nummer und Datum der Rechnung oder Verkaufsquittung;
- c) Stammdaten des Käufers;
- d) Erklärung des Käufers mit der Verpflichtung, dass die Installation von einem zertifizierten Unternehmen durchgeführt wird

Was ersetzt die Mitteilung?

Die Mitteilung des Verkaufs an die Datenbank ersetzt die Pflicht gemäß Art. 6 Absatz 3 der Verordnung 517/2014, welcher vorsieht, dass die Unternehmen, die fluorierte Treibhausgase liefern, Register errichten, welche die einschlägigen Informationen über die Käufer von fluorierten Treibhausgasen enthalten.

Mit Einsatz welcher Mittel?

- Prüfung der Identität des Nutzers durch digitale Unterschrift oder SPID.
- Einholung der Daten aus dem Handelsregister (für die Unternehmen und die Verkaufsstellen).
- Eintragung mit digitaler Unterschrift und Eingabe der Liste der Betriebsstätten, die zur Bearbeitung mit Benutzerdaten befugt sind.
- Prüfung der Gültigkeit der Zertifikate und Bescheinigungen anhand des FGAS-Registers.
- Lagerverwaltung für die Erzeugnisse und Kundenverwaltung (mit Kodifizierung und Selbstladung).
- Massives Laden mit Standarddateipfaden.
- Automatische Berechnung von GWP und CO2.
- Möglichkeit, Listen und Verzeichnisse über die durchgeführten Tätigkeiten und die erhobenen Unregelmäßigkeiten zu erhalten.

Eintragung in das Register

- Die Unternehmen, welche fluorierte Gase oder nicht hermetisch geschlossene Einrichtungen, die solche Gase enthalten, liefern, tragen sich vor der Mitteilung der Verkaufsdaten in das Register ein: Dabei werden die Daten des Unternehmens und der Betriebsstätten aus dem Handelsregister übernommen und die Identität des Benutzers durch die digitale Unterschrift oder digitale Identität SPID geprüft.
- Es ist die Vorlage der Vollmacht erforderlich, wenn der Benutzer nicht der Firmeninhaber oder der gesetzliche Vertreter des Unternehmens ist.
- Telematische Zahlung der Sekretariatsgebühren und Stempelgebühr (in Höhe von € 21,00 pro Unternehmen).

Betreiber

EINSICHTNAHME IN DIE DATEN ÜBER DIE EINGRIFFE

Wer?

Der Eigentümer oder eine andere natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Kontrolle über das technische Funktionieren der Erzeugnisse und Einrichtungen ausübt. In diesem Sinne übt eine natürliche oder juristische Person eine tatsächliche Kontrolle aus, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- 1) freier Zugang zur Einrichtung, mit der Möglichkeit, deren Komponenten und Funktionieren zu überwachen, und die Möglichkeit, auch Dritten den Zugang zu gewähren;
- 2) Kontrolle über das Funktionieren und den laufenden Betrieb der Einrichtung;
- 3) die - auch finanzielle - Befugnis, über technische Änderungen, die Änderung der Mengen an fluorierten Gasen in der Einrichtung und die Ausführung von Kontrollen oder Reparaturen zu entscheiden.

Pflichten der Betreiber

Nach Maßgabe des DPR Nr. 146/2018 muss sich das Unternehmen oder die Körperschaft, die als „Betreiber“ der F-Gas enthaltenden Einrichtungen aufscheint, nicht in das Register eintragen und auch nicht zertifizieren lassen. Dasselbe Unternehmen oder dieselbe Körperschaft sind **verpflichtet, sich an zertifizierte Personen oder Unternehmen** zu wenden, wenn sie Vorgänge der Installation, Instandhaltung, Reparatur, Wartung und Stilllegung der obengenannten Einrichtungen oder Dichtheitskontrollen und die Rückgewinnung der darin enthaltenen F-Gase durchführen wollen.

Die Pflichten zu Lasten der Betreiber ändern sich somit nicht.

Falls sie diese Tätigkeiten mit internem Personal durchführen, muss das Personal im Register eingetragen und im Besitz eines Zertifikates sein.

Was?

Die Betreiber (*der Eigentümer oder eine andere natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Kontrolle über das technische Funktionieren der Erzeugnisse und Einrichtungen ausübt*) prüfen die Informationen, die von den Instandhaltungssubjekten und in Bezug auf die eigenen Einrichtungen eingegeben wurden, indem sie Zugang zum Benutzerbereich der Datenbank haben und dort telematisch und gegen Entrichtung einer Sekretariatsgebühr eine Bescheinigung mit den Informationen über jeden Eingriff herunterladen können.

Ab wann?

Die Pflicht zur Mitteilung tritt am **24. September** in Kraft, 8 Monate ab Inkrafttreten des Dekrets; ab diesem Datum können die Betreiber somit Einsicht in die Datenbank nehmen.

Was ersetzt die Mitteilung?

Die Mitteilung der Instandhaltungsarbeiten ersetzt ab September die Pflicht gemäß Art. 6, Absatz 1 der Verordnung 517/2014, welche vorsieht, dass die Betreiber für jede Einrichtung Register errichten und führen.

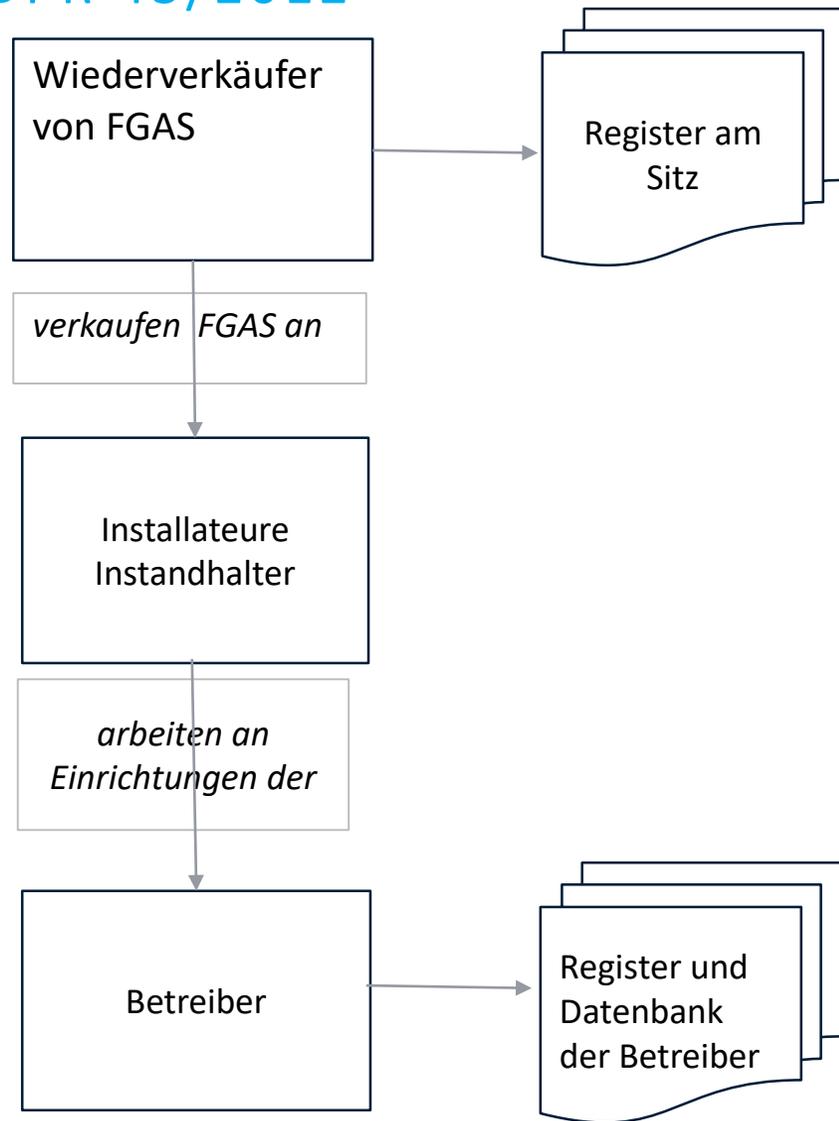
Aufgehobene Anforderungen

Artikel 16 des DPR 43/2012 sieht die Pflicht zur jährlichen Meldung vor.

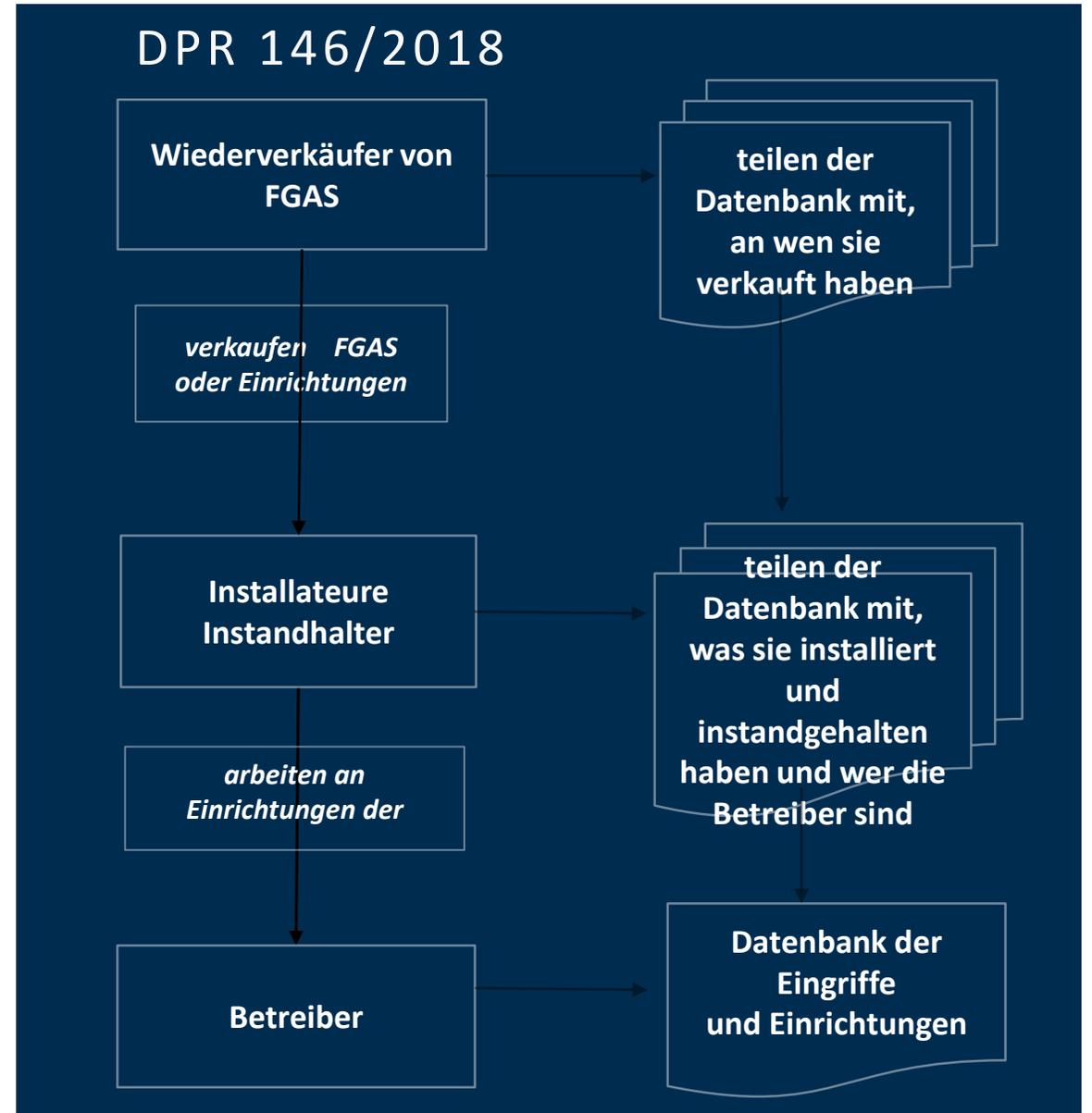
Das DPR 43/2012 ist aufgehoben.

~~1. Zum Zwecke des Artikels 6, Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 müssen die Betreiber der ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, sowie der Brandschutzsysteme, die 3kg oder mehr fluorierte Treibhausgase enthalten, innerhalb 31. Mai jeden Jahres, ab dem Jahr nach Inkrafttreten dieses Dekretes, dem Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz über das ISPRA eine Erklärung mit allen Informationen über die Menge der Emissionen des Vorjahres von fluorierten Gasen in die Atmosphäre aufgrund der Daten des entsprechenden Anlagenregisters übermitteln.~~

DPR 43/2012



DPR 146/2018



Sanktionen

GVD 26/2013

Bestimmungen

Es bleibt GvD vom 5. März 2013, Nr. 26 „Strafbestimmungen bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluoridierte Treibhausgase“ in Kraft.

Die Tätigkeit der Aufsicht und Feststellung zwecks Verhängung der Sanktionen gemäß Absatz 1 wird vom Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz ausgeübt.

Subjekte	Verstoß	Sanktionen in Euro
Betreiber (Eigenümer) folgender ortsfester Anlagen: Kälteanlagen, Klimaanlage, bewegliche Wärmepumpen, einschließlich der Kreisläufe, und Brandschutzsysteme (303, 304)	die nicht für ihre <u>Kontrolle sorgen</u>	7.000 – 10.000
	die sich für die Kontrolltätigkeiten keines zertifizierten Personals bedienen	10.000 – 100.000
	die sich für die Reparatur von undichten Stellen gemäß Verordnungen 1516 (Kälteanlagen) und 1497 (Brandschutz) keines zertifizierten Personals bedienen	10.000 – 100.000
Betreiber (Eigenümer) folgender ortsfester Anlagen: Kälteanlagen, Klimaanlage, bewegliche Wärmepumpen, einschließlich der Kreisläufe, sowie Brandschutzsysteme, Schaltanlagen, Anlagen, die Lösemittel auf Basis von Gas enthalten (303,304,305,306)	die sich keines Personals im Besitz des Zertifikats oder eines provisorischen Zertifikats oder eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Zertifikats für Tätigkeiten der Rückgewinnung von fluorierten Gasen während der Reparatur oder Instandhaltung bedienen	10.000 – 100.000
Unternehmen, welche die Tätigkeit der Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen aus Klimaanlage von motorbetriebenen Fahrzeugen betreiben, mit Ausschluss der Aufladungstätigkeiten, die keine vorhergehende oder nachträgliche Rückgewinnung von fluorierten Gasen aus den Anlagen mit sich bringen	die Personal ohne Bescheinigung, die auch von anderen Mitgliedstaaten ausgestellt sein kann, einsetzen	7.000 – 100.000
Unternehmen, die Tätigkeiten der Rückhaltung oder Rückgewinnung durchführen	und FGAS mit Einsatz von Personal entgegennehmen, das nicht im Besitz des Zertifikats oder eines provisorischen Zertifikats oder eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Zertifikats ist	10.000 -100.000
Unternehmen, die Tätigkeiten gemäß den Verordnungen Nr. 303 und 304 durchführen	ohne im Besitz des Zertifikats oder eines provisorischen Zertifikats oder eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Zertifikats zu sein	10.000 -100.000
Unternehmen, die sich in das Register eintragen müssen	und sich nicht eintragen	1.000 – 10.000

Sanktionen